KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung Energie

Energieeffizienz

13. Dezember 2024

VOLLZUGSHILFE ZU ENERGIEGESETZ AB 1. APRIL 2025

Elektro-Wassererwärmer

---

1. Zusammenfassung

Das Wichtigste in Kürze

Sowohl der Neueinbau wie auch der Ersatz eines Wassererwärmers in Wohnbauten darf nicht rein elektrisch erfolgen.

Eine Ersatzpflicht für bestehende Elektro-Wassererwärmer besteht nicht.

Neu besteht eine Meldepflicht für den Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers.

2. Gesetzesgrundlagen

Die Grundlagen für den Energievollzug bilden das kantonale Energiegesetz (EnergieG, SAR 773.200) sowie die Energieverordnung (EnergieV, SAR 773.211).

§ 4a Abs. 1, 2 EnergieG

§ 4b * Elektro-Wassererwärmer

[1] Der Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.

[2] Die Erwärmung des Brauchwarmwassers darf bei einem Neueinbau oder Ersatz des Wassererwärmers von Wohnbauten und von Wohnnutzungen in Nichtwohnbauten nicht ausschliesslich direkt elektrisch erfolgen.

Die Ausführungsbestimmungen gemäss EnergieV sind nachfolgend erläutert.

3. Erläuterungen

Neueinbau/Ersatz

Der Neueinbau oder Ersatz einer direkt-elektrischen Erwärmung des Warmwassers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird; oder zu mindestens 50 % mittels erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt wird.

Ausnahmen

Die kantonale Energieverordnung (EnergieV, § 12, Abs. 3bis) setzt strengere Anforderungen für den Ersatz von dezentralen Wassererwärmern als die Vollzugshilfe (EN-103, Kapitel 7.2). Laut Verordnung ist der Ersatz eines einzelnen dezentralen Wassererwärmers nur ausnahmsweise zulässig, wenn keine andere technische Lösung möglich, sinnvoll oder der Aufwand unverhältnismässig ist.

Ein Elektro-Wassererwärmer neben der Heizungsanlage ist kein dezentraler Wassererwärmer, ein Ersatz kommt einem neuen Elektro-Wassererwärmer gleich und ist somit nicht zulässig.

4. Vollzug

Meldeverfahren

Erfassung und Einreichen der Meldung geschieht via digitalen Energievollzug unter www.energievollzug.ch/ag. Die hierfür geschaffene neue Applikation EVEN steht per 1. März 2025 zur Verfügung.

Vollzugshilfen

Weitere Informationen zu Elektro-Wassererwärmer sind zu finden unter:

- Vollzugshilfe EN-103, Heizung und Warmwasser

Bei Abweichungen oder Unklarheiten sind stets die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der Energieverordnung massgebend.